



Medieninformation

7. Dezember

Klarstellung zum Übergang Kein Kind ohne Mahlzeit / Bildungspaket

KIEL. Es ist richtig, dass das Projekt „Kein Kind ohne Mahlzeit“ ausläuft. Das Projekt war von vornherein als Übergangshilfe konzipiert und wurde von der Landesregierung bereits einmal bis Ende dieses Jahres verlängert. Ab 2011 wird das „Bildungspaket“ des Bundes genau das Ziel des Projektes – die Sicherung der Teilnahme von bedürftigen Kindern am Mittagessen in Kitas und darüber hinaus in Schulen – umsetzen.

Derzeit befindet sich das dafür notwendige Gesetz im Bundesgesetzgebungsverfahren. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene arbeiten alle Beteiligten mit Hochdruck an der Umsetzung zum Start Anfang 2011.

Für den Fall, dass sich der Start der Bundesregelung dennoch verzögern sollte, wird es eine Übergangslösung mit Hilfe der „Stiftung Familie in Not“ geben, so dass bedürftige Kinder auch in der Zwischenzeit am Mittagessen in ihrer Kita wie gewohnt teilnehmen können. Behauptungen, Kinder müssten hungrig bleiben, sind daher unberechtigt und unverantwortlich gegenüber den betroffenen Eltern und Kindern.

Aktuelle Informationen zum Umsetzungsstand des Bildungspaketes erhalten Sie unter:
<http://www.bmas.de>

AZ: 50.21.29 mx-zö

Kiel, 01. Dez. 2010

Rundschreiben Nr. 129/2010 = SGB II-Info Nr. 13/2010

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem SGB II

mit Rundschreiben Nr. 124/2010 vom 23.11.2010 hatten wir Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes auf der Basis des Gesetzentwurfs zur Neuregelung der Regelleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII informiert und den Mustervertrag für die Beauftragung sowie Muster für Vereinbarungen übersandt.

Ergänzend zu dem Rundschreiben übersenden wir Ihnen als **Anlage 1** Formulierungshilfen für Änderungsanträge des Gesetzentwurfs, mit denen die Umsetzungsvorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket in den §§ 29 bis 30 a SGB II überarbeitet wurden.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen somit von folgenden Sachverhalten aus:

- Die Gewährung aller Leistungen nach § 28 Abs. 2, 4 bis 6 SGB II ist von einer gesonderten Antragstellung abhängig.
- Leistungen können durch Gutscheine oder mittels Direktzahlung erbracht werden.
- Gutscheine können eine individuelle Abrechnung vorsehen oder ein Zahlungsverprechen über einen pauschalierten Betrag beinhalten, der sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter, dem beauftragten Kreis bzw. der beauftragten kreisfreien Stadt und dem Leistungsanbieter ergibt.

Auch bei Umsetzung der Änderungsanträge wird es zur Ausgestaltung des Bildungs- und Teilhabepaketes vor Ort grundsätzlich zwei Umsetzungsvarianten geben:

Zum einen kann die Umsetzung in Eigenregie des Jobcenters erfolgen, zum anderen durch die Beauftragung der kreisfreien Städte und Kreise gemäß § 29 Abs. 2 der Formulierungshilfe.

Die kreisfreien Städte und Kreise können auf ihr Verlangen hin mit der Umsetzung nur des gesamten Bildungs- und Teilhabepaketes (Förderung der Schul- und Kita-Ausflüge, der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, des Nachhilfeunterrichtes sowie der Teilhabeleistungen) vom Jobcenter beauftragt werden. **Eine Teilbeauftragung ist nicht möglich.** Die Beauftragung bezieht sich auf die Vorbereitung und Ausführung der Leistungen und deren Abrechnung. Dies schließt den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern ein. Nur diese Tätigkeiten sind auf die Kreise / die kreisfreien Städte übertragbar, nicht dagegen die Bewilligung der Leistungen sowie die Ausstellung von Gutscheinen. Diese Aufgaben verbleiben bei den Jobcentern als Leistungsträger. (Zumindest nach dem Beratungsstand vom 30.11.2010). Das Auftragsverhältnis unterliegt grundsätzlich den

Städtebund

Städtetag

Regeln des SGB X mit der Folge, dass die Jobcenter den beauftragten Kommunen als Auftraggeber weisungsbefugt sind.

Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Verwaltungskosten in Höhe von 33 Euro pro Kind erstattet. Ob dieser Betrag auskömmlich ist, bleibt abzuwarten.

Setzt das Jobcenter das Bildungs- und Teilhabepaket in Eigenregie um, kommt sowohl das individuelle oder pauschale Abrechnungsverfahren über Gutscheine sowie die Direktzahlung in Betracht.

Bei der Beauftragung der Kreise und kreisfreien Städte findet dagegen nur das Gutscheinverfahren mit individueller oder pauschaler Abrechnung Anwendung. Die Leistungen über Gutscheine setzen voraus, dass die Leistungsanbieter mit den Jobcenter oder den beauftragten Kommunen eine Vereinbarung entsprechend der übersandten Muster geschlossen haben. Der Einsatz individuell abzurechnender Gutscheine ist dann sinnvoll, wenn Leistungsberechtigte ein individuelles Budget verausgaben oder wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen in unbekannter Höhe bzw. zu unbekanntem Zeitpunkten zu bedienen haben. Dies gilt z.B. für die Lernförderung, da der Bedarf nach Antrag individuell festgestellt wird und die damit definierte Leistung inhaltlich und quantitativ bestimmt ist. Darüber hinaus bietet sich die individuelle Abrechnung auch bei den Teilhabeleistungen an, da die Kinder hier Teilbeträge ihres Gutscheines einsetzen können, z.B. um den Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein oder einer Jugendgruppe zu begleichen. Die verbrauchten Beträge werden auf dem Gutschein vermerkt und einzeln mit dem Jobcenter oder der beauftragten Kommunen abgerechnet. Soweit die Ausgaben des Kindes den Wert des Gutscheines übersteigen, müssen das Kind bzw. die Erziehungsberechtigten den Betrag, der den Wert des Gutscheins übersteigt, selbst beim Leistungsanbieter begleichen.

Der Einsatz von Gutscheinen auf der Basis pauschalierter Abrechnungsverfahren ist sinnvoll, wenn nur ein einziger Anbieter für eine einheitliche, im Umfang klar definierte Leistung an eine Vielzahl von Leistungsberechtigten vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für die Mittagsverpflegung.

Als **Anlage 2** sind Grafiken beigelegt, in denen die Erbringungswege dargestellt werden.

Eine Beauftragung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes direkt durch das Jobcenter ist nicht möglich. Auch die Formulierungshilfen für Änderungsanträge sehen in § 29 Abs. 2 vor, dass Kreise Ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Aufgaben nur dann heranziehen können, soweit Landesrecht dies bestimmt. Die Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei diesem Erbringungsweg hängt also zunächst von der landesrechtlichen Ermächtigung und dann auch noch von der Heranziehung durch die Landkreise ab. Im AG-SGB II für Schleswig-Holstein ist eine landesrechtliche Ermächtigung nicht enthalten:

* Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können aber direkt als Leistungsanbieter auftreten, z.B. für die Mittagsverpflegung. Dies bietet sich z.B. für Kommunen an, die als Sachaufwandsträger die Mittagsverpflegung an Schulen abwickeln. Im Gegensatz zu den beauftragten Kommunen können die Städte und Gemeinden zwar ihre Verwaltungskosten nicht eigenständig geltend machen. Nach unserem Dafürhalten können die Verwaltungskosten in diesem Zusammenhang aber in die Berechnung der Leistung einbezogen werden und so der BA über die Preisgestaltung in Rechnung gestellt werden.

Näheres über die Möglichkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als direkter Leistungsanbieter im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollte auf Länderebene mit den Regionaldirektionen besprochen werden.
